

**Lesefassung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“
Entschädigungssatzung (ES)**

Die Lesefassung berücksichtigt die

- *Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ Entschädigungssatzung (ES) vom 02.09.2013*
- *1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ – Entschädigungssatzung (ES) vom 03.08.2015*

und ist ab 12.08.2015 wirksam.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.a. Satzungen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter, sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsleitung (Verbandsvorsteher) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 €**.
- (2) Dem Stellvertreter der Verbandsleitung wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung zu den festgelegten Terminen wird für die jeweiligen teilnehmenden Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €** gewährt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

§ 4

Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5

Dienstreisen, Reisekosten und Fahrkosten

- (1) Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen Beschluss der Verbandsversammlung. Eintägige Dienstreisen oder solche von noch geringerer Dauer, genehmigt der Verbandsvorsteher vor Antritt schriftlich.
- (2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden die Fahrkosten für Dienstreisen entsprechend Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet. Der Beschluss der Verbandsversammlung bzw. die schriftliche Genehmigung des Verbandsvorstehers sind vorzulegen.
- (3) Fahrkosten zu Sitzungen an Orte, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen, werden auf Antrag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstattet.